

Nr: 36

Erlassdatum: 16. März 1976

Fundstelle: BWP 2/1976

Beschließender Ausschuss: Bundesausschuss für Berufsbildung

Empfehlung über Kriterien und Verfahren für den Erlaß von Fortbildungsordnungen und deren Gliederung

I. Allgemeines

Die zunehmende Bedeutung der Weiterbildung für die persönliche und berufliche Entfaltung des Einzelnen und für die weitere Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft wird heute allgemein anerkannt. Dem trägt auch der Bildungsgesamtplan Rechnung, nach dem die Weiterbildung zu einem Hauptbereich des Bildungswesens entwickelt werden soll und die Förderung ihres Auf- und Ausbaues als öffentliche Aufgabe bezeichnet wird.

Die Situation der beruflichen Fortbildung als Teil der Weiterbildung ist gekennzeichnet durch eine Vielfalt von Maßnahmen, die aus den Bedürfnissen und Anforderungen der beruflichen Praxis entstanden sind, und die durch ständige Initiativen der verschiedenen Träger erweitert werden. Ein großer Teil dieser Maßnahmen dient der Anpassung der beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten an die Veränderungen der Wirtschafts- und Arbeitswelt. Darüber hinaus bestehen Lehrgänge, die z. B. auf einen beruflichen Aufstieg ausgerichtet sind oder dem Erwerb zusätzlicher Qualifikationen dienen.

Die Entwicklung der beruflichen Fortbildung bedarf Regelungen verschiedener Art, die sicherstellen, daß die Inhalte der Maßnahmen und das Niveau der Prüfungen vergleichbar sind und zu einheitlichen Qualifikationen führen. Die Eigenart und Dynamik dieses Weiterbildungsbereiches machen eine schnelle Anpassung der beruflichen Fortbildung an die Veränderungen der Berufs- und Arbeitswelt erforderlich.

Staatliche Verordnungen sollten daher in der Regel angestrebt werden, wenn z. B. die Vergleichbarkeit der Bildungsinhalte bzw. Qualifikationsziele, die Durchlässigkeit der Bildungsgänge oder die Anrechenbarkeit erbrachter Bildungsleistungen für einzelne Maßnahmen von besonderer Bedeutung sind. Solche Bildungsgänge sollten im Interesse des Praxisbezugs und der Realisierbarkeit vor Erlaß der Verordnungen in geeigneter Weise erprobt sein.

Die nachstehenden Empfehlungen beziehen sich auf den Erlaß von Fortbildungsordnungen durch den Bund.

II. Kriterien für den Erlaß von Fortbildungsordnungen

Berufliche Fortbildung dient der Erhaltung und Erweiterung der beruflichen Fähigkeiten und bereitet darauf vor, den sich verändernden beruflichen Anforderungen gerecht werden zu können oder beruflich aufzusteigen.

Sie setzt eine angemessene Berufspraxis sowie in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung oder stattdessen eine entsprechende einschlägige Berufspraxis voraus.

Fortbildungsordnungen kommen in erster Linie für Maßnahmen der beruflichen Fortbildung in Betracht, die auf einen qualifizierten Abschluß vorbereiten.

Derzeitige Rechtsgrundlagen für den Erlaß von Fortbildungsordnungen durch den Bund sind die [§§ 46, 77, 81 und 95 BBiG](#) sowie [§§ 42 und 45 HwO](#). In einer Fortbildungsordnung können je nach gesetzlicher Ermächtigungsgrundlage der Inhalt und das Ziel des Fortbildungsganges, die Anforderungen der Fortbildungsprüfung und das Prüfungsverfahren geregelt werden.

1. Voraussetzungen im einzelnen

Fortbildungsordnungen sollen nur erlassen werden, soweit es als Grundlage für eine geordnete und einheitliche berufliche Fortbildung oder zu deren Anpassung an die technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung erforderlich ist. Die inhaltliche Gestaltung der Fortbildungsordnung soll einerseits der Forderung nach Vergleichbarkeit und Anrechenbarkeit und andererseits der notwendigen Anpassungsfähigkeit der beruflichen Fortbildung hinreichend Rechnung tragen.

Kriterien für den Erlaß von Fortbildungsordnungen im einzelnen sind:

1.1 Hinreichender qualitativer und quantitativer Bedarf für die Regelung der vorgesehenen Qualifikationen

1.1.1 Der Bedarf darf nicht absehbar zeitlich begrenzt sein; er soll vom Einzelbetrieb unabhängig sein.

1.1.2 Die zu regelnden Qualifikationen müssen Bestand haben, und sie dürfen sich nicht in kürzerer Zeit grundlegend ändern.

1.2 Bei der Bundeseinheitlichkeit einer Regelung sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1.2.1 Der Bedarf (1.1) soll nicht auf einzelne Regionen beschränkt sein.

1.2.2 Die Regelung soll auf einen Qualifikationsstand abzielen, der im Beschäftigungssystem benötigt wird.

1.2.3 Die Qualifikationsbedürfnisse sollen sich aufgrund überregionaler oder sektoraler Notwendigkeiten aus der technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung ergeben.

1.3 Förderung der beruflichen Mobilität der Berufstätigen. Die Regelungen in einer Fortbildungsordnung sollten so angelegt sein, daß der Berufstätige in seinem Qualifikationsbereich möglichst vielseitig tätig sein und sich auf künftige Veränderungen leichter umstellen kann.

1.4 Abgrenzung zur Berufsausbildung, zu anderen Fortbildungsgängen und sonstigen Bildungsmaßnahmen

1.4.1 Ein Bildungsgang, der der Sache nach der beruflichen Erstausbildung dient oder der in der Regel weder eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine einschlägige Berufspraxis noch eine entsprechende einschlägige Berufspraxis voraussetzt, sollte nicht in einer Fortbildungsordnung geregelt werden.

1.4.2 Für berufliche Tätigkeiten, deren Ausübung lediglich kurzfristige Vorbereitungsmaßnahmen (z. B. Einarbeitungs- oder Anlernmaßnahmen) erfordern, kommt eine Fortbildungsordnung nicht in Betracht.

1.4.3 Eine neue Fortbildungsordnung ist dann gerechtfertigt, wenn sich die zu regelnden Qualifikationen hinreichend deutlich von den Anforderungen anderer Fortbildungsgänge abgrenzen lassen.

2. Regelungserfordernisse in Ausnahmefällen

Regelungen der beruflichen Fortbildung können durch andere wichtige Gründe, insbesondere durch gesetzliche Vorschriften (z. B. für die Meisterprüfung, zum Arbeitsschutz) bedingt sein.

III. Verfahren für den Erlaß von Fortbildungsordnungen

Grundsätzlich ist keine Stelle daran gehindert, den Erlaß einer Fortbildungsordnung anzuregen. In der Regel gehen derartige Initiativen jedoch von den Spitzenorganisationen der Unternehmen, der Gewerkschaften und der zuständigen Stellen i. S. d. [Berufsbildungsgesetzes](#) aus.

1. Einleitung des Verfahrens zur Vorbereitung einer Fortbildungsordnung

Unbeschadet der Eigeninitiative des Bundes wird das Verfahren, in dem zu prüfen ist, ob eine Fortbildungsordnung erlassen werden soll, durch einen Antrag eingeleitet werden. Der Antrag ist beim zuständigen Bundesministerium einzureichen. Im Antrag sind nach Möglichkeit alle Angaben zu machen, die eine Beurteilung der unter II. aufgeführten Gesichtspunkte und Kriterien ermöglichen.

Der Antrag sollte enthalten:

1.1 Angaben zum qualitativen und quantitativen Bedarf für die Regelung der vorgesehenen Qualifikationen

1.1.1 Allgemeine Beschreibung der Ziele der beruflichen Fortbildung

1.1.2 Beschreibung des Funktionsbildes

1.1.3 Beschreibung der Anforderungen des Fortbildungsganges und der Fortbildungsprüfung

1.1.4 Angaben zum derzeitigen und künftigen Bedarf (z. B. Statistische Unterlagen)

1.2 Angaben zur Notwendigkeit einer Vereinheitlichung bestehender Regelungen; Übersicht über die Unterschiede in den Regelungen (z. B. regionaler und sektoraler Art) für dieselben oder vergleichbaren Qualifikationen

1.3 Angaben über die Abgrenzung zur Berufsausbildung, zu anderen Fortbildungsgängen und sonstigen Bildungsmaßnahmen

1.3.1 Angaben über die Abgrenzung des Funktionsbildes gegenüber Tätigkeiten in relevanten Ausbildungsberufsbildern

1.3.2 Angaben über die Abgrenzung zu verwandten Funktionsbildern im selben oder in anderen Fortbildungsbereichen

1.3.3 Angaben über die Abgrenzung von vergleichbaren Bildungsmaßnahmen kurzfristiger Art (z. B. Einarbeitungs- oder Anlernmaßnahmen)

1.4 Angaben über die Durchführbarkeit der angestrebten Regelung

1.4.1 Angaben über bisherige praktische Erfahrungen bei der Durchführung entsprechender Fortbildungsmaßnahmen

1.4.2 Angaben über das Vorhandensein der für die Durchführung der beruflichen Fortbildung

maßgeblichen Voraussetzungen (z. B. Fortbildungsplätze, geeignetes Lehrpersonal etc.)

1.4.3 Stellungnahmen der Spitzenorganisationen der Unternehmen, der Gewerkschaften und der zuständigen Stellen i. S. d. [Berufsbildungsgesetzes](#)

1.5 Angaben über die eventuellen Auswirkungen, die mit der angestrebten Regelung verbunden sind oder verbunden sein können

1.5.1 Wirkungen sozialversicherungsrechtlicher Art

1.5.2 Wirkungen bildungspolitischer Art

1.5.3 Wirkungen sonstiger Art

2. Verfahren für den Erlaß einer Fortbildungsordnung

2.1 Das zuständige Bundesministerium prüft auf der Grundlage des zur Verfügung stehenden Materials unter Beteiligung der Spitzenorganisationen der Unternehmen, der Gewerkschaften und der zuständigen Stellen i. S. d. [Berufsbildungsgesetzes](#) sowie der Bundesanstalt für Arbeit, ob die beantragte Fortbildungsordnung grundsätzlich in Betracht gezogen werden soll.

Liegen die Voraussetzungen für den Erlaß einer angestrebten Fortbildungsordnung vor, können die notwendigen Unterlagen dazu erarbeitet werden:

2.2.1 entweder im Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung (§ 60 Abs. 2 [BBiG](#))

2.2.2 oder im zuständigen Bundesministerium.

2.2.3 An den Arbeiten sind die Spitzenorganisationen der Unternehmen, der Gewerkschaften und der zuständigen Stellen i. S. d. [Berufsbildungsgesetzes](#) sowie die Bundesanstalt für Arbeit und im Falle 2.2.2 das Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung zu beteiligen.

IV. Gliederung der Fortbildungsordnung

In einer Fortbildungsordnung können je nach gesetzlicher Ermächtigungsgrundlage der Inhalt und das Ziel des Fortbildungsganges, die Anforderungen in der Fortbildungsprüfung und das Prüfungsverfahren geregelt werden.

1. Eine Fortbildungsordnung, in der sowohl der Fortbildungsgang als auch die Fortbildungsprüfung geregelt werden, sollte wie folgt gegliedert sein:

1.1 In der Regel sollte die Fortbildungsordnung wie folgt bezeichnet werden: "Verordnung über die berufliche Fortbildung zum ..."

1.2 Einleitungsformel

Der Verordnungsgeber bestimmt die Einleitungsformel nach der jeweils gültigen Rechtsgrundlage.

1.3 Teile der Fortbildungsordnung:

Die Fortbildungsordnung soll in der Regel vier Teile enthalten. Im Ersten Teil sollen der Anwendungsbereich (§ 1) sowie das Ziel und die Bezeichnung des Abschlusses der beruflichen Fortbildung (§ 2) geregelt werden. Im Zweiten Teil sollen der Fortbildungsgang, im Dritten Teil die Fortbildungsprüfung und im Vierten Teil die Übergangs- und Schlußvorschriften geregelt werden.

1.4 Erster Teil:

Berufliche Fortbildung

1.4.1 Anwendungsbereich (§ 1)

1.4.2 Ziel der beruflichen Fortbildung, Bezeichnung des Abschlusses und nach Möglichkeit eine Beschreibung des Funktionsbildes (§ 2).

1.5 Zweiter Teil:

Fortbildungsgang

1.5.1 Zulassung zum Fortbildungsgang (§ 3)

1.5.2 Inhalt und Dauer des Fortbildungsganges (§ 4)

1.5.3 Teilnahmebescheinigung (§ 5)

1.6 Dritter Teil:

Fortbildungsprüfung

1.6.1 Zulassungsvoraussetzungen für die Fortbildungsprüfung (§ 6)

1.6.2 Inhalt und Gliederung der Prüfung (§ 7 ff)

Die Rechtsverordnung ist fachlich zu gliedern (z. B. in fachpraktische und/oder fachtheoretische, in rechts-, wirtschafts- und sozialkundliche sowie ggf. in berufs- und arbeitspädagogische Anforderungen). Sie hat anzugeben, welche Anforderungen schriftlich und welche Anforderungen mündlich zu prüfen sind.

1.6.3 Anrechnung anderer Prüfungsergebnisse

1.6.4 Bestehen der Prüfung

1.6.5 Wiederholung der Prüfung

1.7 Vierter Teil:

Übergangs- und Schlußvorschriften

1.7.1 Übergangsvorschrift

1.7.2 Berlinklausel

1.7.3 Inkrafttreten

Von diesem Gliederungsschema sollte nur bei Vorliegen besonderer Gründe abgewichen werden.

2. Eine Fortbildungsordnung, in der nur die Anforderungen in der Fortbildungsprüfung geregelt werden, sollte wie folgt gegliedert sein:

2.1 In der Regel sollte die Fortbildungsordnung wie folgt bezeichnet werden:

"Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß ..."

2.2 Einleitungsformel:

Der Verordnungsgeber bestimmt die Einleitungsformel nach der jeweils gültigen Rechtsgrundlage.

2.3 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses (§ 1)

2.4 Zulassungsvoraussetzungen (§ 2)

2.5 Inhalt und Gliederung der Prüfung (§ 3 ff.)

Die Rechtsverordnung ist fachlich zu gliedern (z. B. in fachpraktische und/oder fachtheoretische, in rechts-, wirtschafts- und sozialkundliche sowie ggf. in berufs- und arbeitspädagogische Anforderungen).

Sie hat anzugeben, welche Anforderungen schriftlich und welche Anforderungen mündlich zu prüfen sind.

2.6 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

2.7 Bestehen der Prüfung

2.8 Wiederholung der Prüfung

2.9 Übergangsvorschrift

2.10 Berlinklausel

2.11 Inkrafttreten

Von diesem Gliederungsschema sollte nur bei Vorliegen besonderer Gründe abgewichen werden.
